

Winterthur, 27. März 2024
Parl-Nr. 2021.10

An das Stadtparlament

Winterthur

Fristerstreckung für die Umsetzung der Motion betreffend ergänzenden Bestimmung in der BZO zu Frei- und Grünflächen

Antrag:

Die Frist für die Umsetzung der Motion betreffend ergänzenden Bestimmung in der BZO zu Frei- und Grünflächen (Parl-Nr.2021.10) wird bis 30. Juni 2025 erstreckt.

Bericht:

Am 1. März 2021 wurde im Grossen Gemeinderat (heute Stadtparlament) eine Motion (GGR-Nr. 2021.10) eingereicht, welche in den allgemeinen Bauzonen die Freiflächengestaltung bezüglich Grünanteil näher bestimmt. Diese Motion wurde vom Grossen Gemeinderat (heute Stadtparlament) am 1. Dezember 2021 erheblich erklärt.

Gemäss Art. 84 Abs. 5 der Organisationsverordnung des Stadtparlaments hat der Stadtrat eine erheblich erklärte Motion innert zwölf Monaten zu entsprechen. Auf begründetes Gesuch hin kann das Parlament diese Frist erstrecken.

Der Kanton Zürich hat sein Planungs- und Baugesetz (PBG) und die Verordnungen an die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) angepasst. Mit der laufenden PBG-Revision «klimaangepasste Siedlungsentwicklung» werden an den harmonisierten Baubegriffen Änderungen vorgenommen. Aus diesem Grund hatte der Stadtrat mit der Beantwortung der Motion einen Antrag um Fristerstreckung bis 30. Juni 2024 gestellt. Das Projekt IVHB-Revision wurde ebenfalls sistiert, bis die Stossrichtung der PBG-Revision klar sind.

Die kantonale Kommission für Planung und Bau hat nach intensiver Beratung ihre Anträge zur PBG-Revision «klimaangepasste Siedlungsentwicklung» im Januar 2024 an den Kantonsrat überwiesen. Gegenüber den Anträgen des Regierungsrates gibt es ein paar Abschwächungen aber auch div. Minderheitsanträge. Bei der Grünflächenziffer beantragt der Regierungsrat PBG Art. 257 Abs. 2 anzupassen. Neu sollen natürliche oder bepflanzte Bodenflächen anstelle von natürlichen und Bodenflächen bepflanzten als Grünflächen angerechnet werden können. Zudem wird beantragt, dass die Bau- und Zonenordnung den teilweisen Ersatz von anrechenbaren Grünflächen durch zusätzliche Begrünungsmassnahmen vorsehen kann.

Die Raumentwicklung, Amt für Städtebau, erarbeitet zurzeit eine Studie zur Herleitung von Grünflächenziffern. Diese Studie wird bis am Sommer 2024 vorliegen und die Grundlage für die IVHB-Revision sein. Die Freiflächenziffer verliert mit dem teilrevidierten PBG ihre rechtliche Grundlage. Da der Grünflächenziffer eine andere Berechnungsweise zugrunde liegt, steht mit

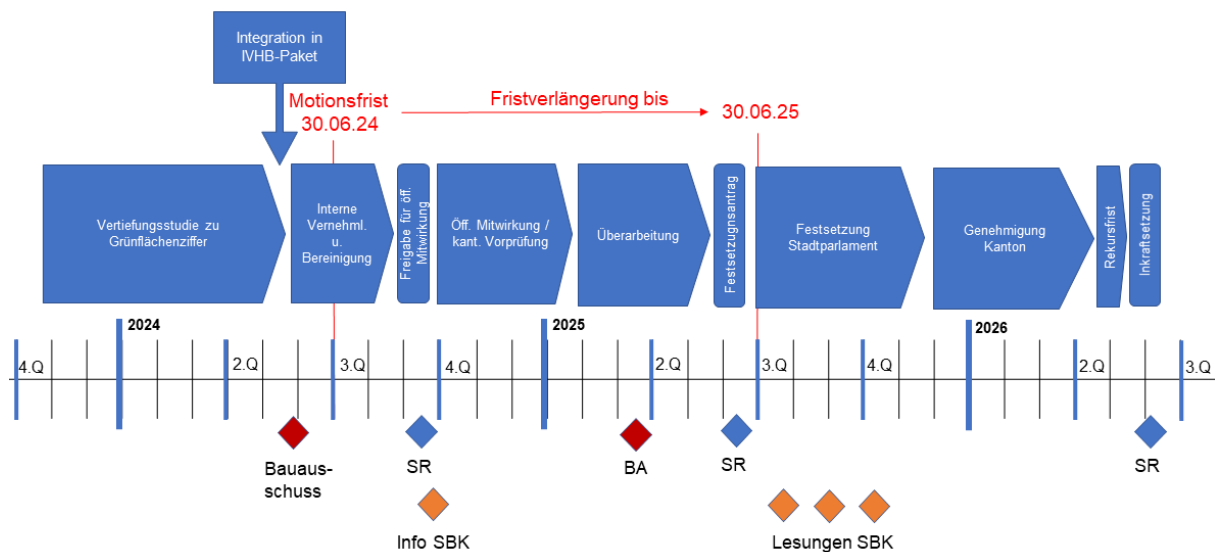
der potenziellen Einführung einer Grünflächenziffer ein Systemwechsel bevor. Damit der Systemwechsel möglich wird, soll mit der Studie für die verschiedenen Nutzungszonen eine geeignete Regelung gefunden werden.

Die Herleitung der Grünflächenziffer erfolgt anhand von Fallbeispielen in den verschiedenen Nutzungszonen und anhand von Auswertungen mit dem Geografischen Informationssystem (GIS). Dabei wird auch das Zusammenspiel mit den neuen absehbaren Regelungen der laufenden PBG-Revision in Bezug auf Baumpflanzpflicht/-schutz, Qualitätsvorgaben zur Umgebungsgestaltung und den teilweisen Ersatz von anrechenbaren Grünflächen durch zusätzliche Begrünungsmassnahmen (z.B. Bäume und ökologisch und stadtklimatisch hochwertige Dach- und Fassadenbegrünungen) berücksichtigt.

Nach Abschluss der Studie Grünflächenziffer wird das sistierte Projekt IVHB-Revision wieder gestartet. Die Grünflächenziffer wird ins Revisionspaket IVHB integriert. Im Anschluss startet das Nutzungsplanungsverfahren mit der öffentlichen Mitwirkung und der kantonalen Vorprüfung. Nach einer Überarbeitung erfolgt der Festsetzungsantrag durch den Stadtrat sowie Überweisung an das Stadtparlament.

Voraussetzung für die Überweisung an das Stadtparlament ist die Festsetzung der PBG-Revision «klimaangepasste Siedlungsentwicklung» auf kantonaler Ebene. Der entsprechende Kantonsratsbeschluss ist im Frühjahr 2024 zu erwarten.

Von Abschluss der Studie Grünflächenziffer bis zur Überweisung der IVHB-Revision an das Stadtparlament ist von rund 14 Monaten auszugehen. Der Stadtrat beantragt deshalb eine Fristerstreckung für die Umsetzung der Motion bis 31. August 2025.



Die Berichterstattung im Stadtparlament ist der Vorsteherin des Departements Bau und Mobilität übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

Simon